

## **Kleine Anfrage „Einschränkung des Demonstrationsrechtes in Darmstadt“**

Im Zusammenhang mit einer Demonstration am 16.10.2010 in Darmstadt bestand das Bürger- und Ordnungsamt Darmstadt im Vorfeld auf eine namentliche Nennung von Ordnern. Die Bereitstellung von Personen, die bei Demonstrationen als Ordner fungieren, ist eine bekannte Auflage bei der Genehmigung von solchen Veranstaltungen. Neu dagegen ist die namentliche Nennung dieser Personen und die Tatsache, dass diese namentliche Nennung als Voraussetzung zur Genehmigung einer Demonstration gilt.

Nachdem ebenfalls bei einer angemeldeten Demonstration der Gruppe „atomkraftENDE.darmstadt“ am 23.11.2010 eine namentliche Nennung der Ordner von den Anmeldern als Bedingung für die Genehmigung der Demonstration verlangt wurde, befürchtet die GRÜNE-Fraktion, dass bei zukünftigen politischen Veranstaltungen dies zur Regel wird.

Wir fragen den Magistrat:

- 1) Ist dem Magistrat bekannt, dass bei der Anmeldung einer Demonstration die Namen der Ordner genannt werden müssen?
- 2) Ist dem Magistrat bekannt, dass diese Auflage erst seit dem 16.10.2010 durchgesetzt wird, und sind dem Magistrat Gründe dafür bekannt? (Bitte mit Begründung)
- 3) Wie begründet das Bürger- und Ordnungsamt diese Auflage?
- 4) Auf welcher Rechtsgrundlage beruht diese Auflage?
- 5) Sieht der Magistrat in der namentlichen Nennung der Ordner einer Demonstration eine Einschränkung des Grundrechtes auf Versammlungsfreiheit? (Bitte mit Begründung)
- 6) Wie beurteilt der Magistrat den Vorwurf, die namentlich Nennung der Ordner werde dazu genutzt, Strukturen von politischen Gruppen auszuleuchten und Daten über politisch aktive Menschen zu sammeln?

- 7) Auf wessen Initiative wurde die namentliche Nennung der Ordner bei den o.g. Demonstrationen als Auflage zur Genehmigung dieser Demonstrationen eingeführt?
- 8) Wie bewertet der Magistrat die Tatsache, dass bei der genehmigten Mahnwache der Gruppe atomkraftENDE.darmstadt für den 06.11.2010 keine namentliche Nennung der Ordner als Auflage gemacht wurde?
- 9) Nach welchem Verfahren bzw. auf Grundlager welcher Vorgaben beschließt das Bürger- und Ordnungsamt die Auflagen und wieso unterscheiden sich die Auflagen bei einzelnen Demonstrationen?
- 10) Wer bzw. welche Behörde prüft im Einzelfall, welche Auflagen für eine Demonstration erfüllt werden müssen?
- 11) Stimmt der Magistrat mit der Aussage überein, dass es das unveräußerliche Recht einer jeden und eines jeden ist, sich über eine Demonstration politisch zu äussern, und dass dieses Recht in keiner Weise eingeschränkt werden darf? (Bitte mit Begründung)
- 12) Stimmt der Magistrat in der Bewertung des Grundrechtes auf Versammlungsfreiheit dem Punkt zu, dass eine namentliche Nennung der Ordner zukünftig den Bürgerinnen und Bürgern der Stadt die Ausübung des Demonstrationsrechtes erschwert? (Bitte mit Begründung)

Darmstadt, 02. November 2010

Ellen Schüßler